

Wichtige Hinweise zum Schutz der Anwohner vor Fluglärm in der Umgebung des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg

1. Schulflüge sind nachts nur während der allgemeinen Betriebszeiten zulässig

2. Platzrundenflüge und Trainingsanflüge an Wochenenden und Feiertagen

„Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm wird der nichtgewerbliche zivile Flugbetrieb mit Flugzeugen bis zu 2.000 kg höchstzulässiger Startmasse und Motorseglern wie folgt zeitlich eingeschränkt:

Samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Ortszeit sind

1. Flüge mit Start- und Landeort Braunschweig und einer Flugzeit von weniger als 30 Minuten,
2. Platzrundenflüge, mit oder ohne Aufsetzen und Durchstarten,
3. IFR-Trainingsanflüge mit weniger als 30min zeitlichem Abstand zwischen Start und Anflug bzw. zwei Anflügen; als Zeitpunkt des Anflugs gilt der Zeitpunkt der Erteilung der entsprechenden Flugverkehrskontrollfreigabe sowie
4. Flugzeugschleppstarts, mit Ausnahme von Starts zu Überführungs- und Hochleistungsflügen, insbesondere zu Wettbewerbsflügen, Rekordflügen und -versuchen sowie zu Flügen zur Erlangung eines Leistungsabzeichens

unzulässig.

Diese Betriebsbeschränkung gilt nicht für Flugzeuge und Motorsegler, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen. Luftfahrzeuge entsprechen erhöhten Schallschutzanforderungen im Sinne dieser Betriebsbeschränkung, wenn für sie ein Lärmzeugnis ausgestellt wurde und die in § 4 Abs. 3 Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung genannten Lärmwerte eingehalten werden.“ *(siehe hierzu auch AIP (IFR) EDVE AD 2.20 – Local Aerodrome Regulations)*

3. Nutzung der Schubumkehr

Schubumkehr darf nur in dem Umfang angewendet werden, wie dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Einstellung „Leerlauf-Schubumkehr“ wird von dieser Regelung nicht erfasst.

4. APU-Betrieb

Zur Vermeidung von zusätzlichem Bodenlärm und der Reduzierung weiterer Emissionen ist der Betrieb der bordeigenen Stromversorgungsgeräte (APU) in Verantwortung der Luftfahrzeugführer auf ein Minimum zu reduzieren. Zu diesem Zweck sind APU nach maximal 10 Minuten abzustellen; bei Bedarf kann die erforderliche Stromversorgung mittels Bodenstromgeräten (GPU) gegen Entgelt erfolgen. Die bordeigenen Stromversorgungsgeräte (APU) von Luftfahrzeugen dürfen nur in Betrieb genommen werden:

- Zum Zwecke des Anlassens der Haupttriebwerke, und zwar frühestens 10 Minuten vor der geplanten off-block-Zeit
- Wenn notwendige Unterhaltungsarbeiten am Luftfahrzeug dieses erforderlich machen, oder
- Wenn die mobilen Anlagen des Flughafens nicht verfügbar oder für bestimmte Luftfahrzeugmuster nicht tauglich sind

In besonderen Fällen kann die Verkehrsleitung des Flughafenunternehmers auf Anfrage des Luftfahrzeugführers längere Betriebszeiten der APU bewilligen.

5. Abflüge von Rollbahneinmündung B

Im Interesse des Lärmschutzes werden Abflüge von der Rollbahneinmündung B nur in Ausnahmefällen genehmigt.

6. Einhalten der Empfohlenen Streckenführung für VFR-Trainingsflüge

Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg liegt wie viele andere Flugplätze auch inmitten eines stark besiedelten Umfelds. Um dem Schutz der Anwohner vor übermäßigem Fluglärm Rechnung zu tragen, wurden empfohlene Platzrundenführungen speziell für VFR-Trainingsflüge entwickelt. (siehe Download Empfohlene Platzrunde)